

12631/AB
Bundesministerium vom 11.01.2023 zu 12976/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.811.269

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12976/J-NR/2022 betreffend Verknüpfung Registerdaten, die die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 11. November 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- Welche bundesgesetzlich vorgegebenen Register liegen in Ihrem Zuständigkeitsbereich? Bitte um die vollständige Auflistung der Register.

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden im Vorfeld der Erstellung der Registerforschungsverordnung BMBWF, BGBl. II Nr. 400/2022, folgende bundesgesetzlich vorgesehene Register als tauglich für die Freigabe für Forschungszwecke identifiziert (im Produktkatalog des Austrian Micro Data Center [AMDC] werden im Einzelfall andere Bezeichnungen für diese Datenbestände verwendet):

1. asbb - Antragsystem zur Bewertung von schulischen (berufsbildenden) Abschlüssen
2. Evidenz über den Personalaufwand für Bildungseinrichtungen
3. Gesamtevidenz der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen
4. Daten zu Studienberechtigungsprüfungen an Pädagogischen Hochschulen
5. Soziale Herkunft der Studienanfängerinnen und -anfänger an Pädagogischen Hochschulen
6. Studienbezogene Auslandsaufenthalte von Absolventinnen und Absolventen an Pädagogischen Hochschulen
7. Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler

8. „Bildungsverzeichnis“ (Verzeichnis der Schulen, Schulformen, Staaten, etc. für die Datenmeldungen gemäß Anlage 1 zur Bildungsdokumentationsverordnung 2021, BGBl. II Nr. 268/2021 idgF)
9. Gesamtevidenz der Studierenden öffentlicher Universitäten
10. Personal der öffentlichen Universitäten
11. Daten zu Studienberechtigungsprüfungen öffentlicher Universitäten
12. Soziale Herkunft der Studienanfängerinnen und -anfänger öffentlicher Universitäten
13. Studienbezogene Auslandsaufenthalte von Absolventinnen und Absolventen
öffentlicher Universitäten
14. Studierende Fachhochschulen
15. Personal der Fachhochschulen
16. Studierende Privatuniversitäten
17. Personal der Privatuniversitäten
18. Nostrifizierungsstatistik
19. Prüfungsaktive an Pädagogischen Hochschulen
20. Schulformenregister
21. Prüfungsaktive an öffentlichen Universitäten
22. Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank der OeAD GmbH

Bei den im AMDC zur Verfügung gestellten Verwaltungs-Daten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung handelt es sich um Mikrodaten, welche, lediglich für Forschungszwecke, mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen „bPK-AS“ versehen in das AMDC eingepflegt werden, sodass keine Rückführbarkeit auf einzelne statistische Einheiten mehr möglich ist.

Nicht regelmäßig auf bundesgesetzlicher Grundlage erhobene Datenbestände erfüllen nicht das Kriterium, um als Register klassifiziert zu werden, und werden daher nicht via AMDC für die Forschung freigegeben. Für die Forschung im AMDC sind lediglich Mikrodaten (Rohdaten) von Interesse. Datenbestände, welche dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in aggregierter Form vorliegen, eignen sich daher zur Freigabe als „Open Data“ via bspw. der Plattform www.data.gv.at.

Zu Frage 2:

- *Welche Register sind nach aktuellem Stand über das Austria Micro Data Center zugänglich? Bitte um die vollständige Auflistung der Register.*

Die zu Frage 1 aufgelisteten Registerdaten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung stehen mit Stand Dezember 2022 bereits zum Großteil über das AMDC für Forschungszwecke zur Verfügung. Zum einen sind diese Datensätze bereits seit 1. Juli 2022 als statistische Mikrodaten nach Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, für die Forschung zugänglich (Ziffer 1 bis 18 der Ausführungen zu Frage 1), da diese Daten über andere materiengesetzliche Grundlagen bereits bei Statistik

Austria aufliegend sind, zum anderen sind nunmehr weitere Registerdaten über die Registerforschungsverordnung BMBWF freigegeben worden (Ziffer 19 bis 22 der Ausführungen zu Frage 1) und finden sich in Kürze ebenso im Produktkatalog des AMDC.

Zu Frage 3:

- *Kosten:*
- a. *Gibt es bereits eine Kalkulation für die dem Ministerium entstehenden Kosten der Einbringung aller Register in das Austria Micro Data Center in ihrem Zuständigkeitsbereich?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch sind/waren die technischen und personellen Kosten?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bis wann soll eine Kalkulation vorliegen?*

Im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind bisher keine zusätzlichen Kosten abschätzbar. Allfällige geringfügige Implementierungskosten finden ihre Bedeckung über den laufenden Sachaufwand. Darüber hinaus hat sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dazu entschlossen, für die Freigabe der Registerdaten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Forschung keine zusätzlichen Kosten aufzuwenden.

Zu Frage 4:

- *Inwiefern findet der Austausch mit anderen Bundesministerien zur Einbringung von Registern gemäß FOG in das Austria Micro Data Center statt?*
- a. *Wie viele Termine zum Austausch gab es? Bitte um Angabe der einzelnen Termine.*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bereits im Nachgang der Novelle des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) im Zuge des Datenschutzanpassungsgesetzes Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018) den Kontakt zu den weiteren Ressorts hergestellt und grundsätzlich über den § 38b FOG informiert. Im Jänner 2019 wurden die Ressorts zu einer Informationsveranstaltung in das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingeladen, wo auch bereits über eine mit der Statistik Austria gemeinsam geplante Mikrodatenforschungs-Infrastruktur informiert wurde.

Nach einem umfassenden Prozess zur Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen von Bundesstatistikgesetz 2000 und FOG (durch BGBl. I Nr. 205/2021) zum Zweck der Umsetzung des im Regierungsprogramm 2020 verankerten Vorhabens der Einrichtung eines Mikrodatenzentrums bei Statistik Austria wurde der Kontakt zu den Ressorts intensiviert und geplante Informationsveranstaltungen gingen in Umsetzung.

Im Zuge der Kick-Off Veranstaltung zum Start des AMDC im Oktober 2022 wurde eine umfassende Information zum Thema Registerforschung, zu den gesetzlichen Grundlagen, zum Aufbau des AMDC sowie zu Prozessen der Registerfreigabe und zur Registerforschung

im AMDC (nach den jeweiligen Schienen gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 und FOG) geboten.

Im Dezember 2022 erging neuerlich ein Schreiben an alle Ressorts, verbunden mit der Einladung, sich an die Arbeitsgruppe Registerforschung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu wenden, um allenfalls geplante Schritte zu einer § 38b FOG Verordnung besprechen zu können.

Darüber hinaus fanden im Jahr 2022 bilaterale Termine auf technischer Ebene statt.

Zu Frage 5:

- *Inwiefern findet der Austausch mit dem BMF zu einzelnen Projekten im Zusammenhang mit der Digitalisierung bzw. Vereinfachung der staatlichen Verwaltung statt? Bitte einzelne Projekte samt Ziel, Kosten und Umsetzungszeitplan angeben.*
 - a. *Wie viele Termine zum Austausch gab es? Bitte um Angabe der einzelnen Termine.*
 - b. *Wie sieht der Umsetzungszeitplan für Maßnahmen im Jahr 2023 aus?*

Die automatisierte Datenübermittlung von familienbeihilfenrelevanten Informationen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Wege des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen (DVUH) ist ein wesentlicher Beitrag, um den zeitnahen Bezug und insbesondere der Fortzahlung der Familienbeihilfe mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und gleichzeitiger Minimierung des Aufwands für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Zwischen dem gemäß § 10 Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF, eingerichteten DVUH des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Familienbeihilfen-Applikation FABIAN des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) besteht auf der Grundlage des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG), BGBl. Nr. 376 idgF, schon seit mehr als einem Jahrzehnt eine Webservice-Schnittstelle, die es dem BMF ermöglicht, die relevanten Informationen für den Bezug der Familienbeihilfe von Studierenden an öffentlichen Universitäten abzurufen. Durch die Integration der Pädagogischen Hochschulen in den DVUH stehen dem BMF seit 2016 auch die Daten der Studierenden dieser Bildungseinrichtungen zur Verfügung. Die Erweiterung des DVUH um die Fachhochschulen (FH) – ein Projekt, das in diesem Sektor im Wintersemester 2017/18 mit der Implementierung des österreichweit einheitlichen Matrikelnummernsystems begonnen hat – ist mittlerweile nahezu abgeschlossen. Bis zum ersten Quartal 2023 werden die FH-Daten für FABIAN vollständig zur Verfügung stehen.

Seit September 2021 wurde in enger Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem BMF und dem Bundeskanzleramt an der logistischen und technischen Umsetzung eines Änderungsdienstes zwischen dem DVUH

und FABIAN gearbeitet. Der DVUH informiert nun seit dem Wintersemester 2022/23 im Falle von beihilfenrelevanten Änderungen die Applikation FABIAN proaktiv in Echtzeit.

Weiters wurden im Jahr 2022 auf Basis von § 6 IKT-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 382/2021, aus der Schülerverwaltung die Schülerstammdaten an das BMF im Rahmen des Register- und Systemverbundes nach § 6 Abs. 2 Unternehmensserviceportalgesetz (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009 idgF, für das Projekt FABIAN gemäß § 46a Abs. 2 Z 5 FLAG für den Bereich der Bundesschulen bereitgestellt.

In weiteren Ausbaustufen werden in den Jahren 2023 und 2024 auch die Daten der Schulverwaltung (Schülerstammdaten) für den Bereich der Pflicht- und Privatschulen über eine Schnittstelle für das Projekt FABIAN bzw. die Familienbeihilfen-Applikation verfügbar gemacht werden. Der eingerichtete Datenverbund für die Familienbeihilfen-Applikation FABIAN des BMF erlaubt eine automatische Verarbeitung von Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienbeihilfe auf Basis von Schuldaten sowie der Daten von Universitäten und Fachhochschulen. Für die Bürgerin bzw. den Bürger entfällt in diesen Fällen die Beantragung der Verlängerung des Familienbeihilfenbezugs.

Wien, 11. Jänner 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

